

Satzung (gültig ab 24. November 2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Schweizer Allee e. V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll
 - a) das Verständnis der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterricht am Gymnasium an der Schweizer Allee wecken und fördern
 - b) sich um freiwillige Spenden für das Gymnasium bemühen und deren Verwendung für Zwecke des Gymnasiums regeln. Dies kann u.a. durch Anschaffung von Lernmitteln, unterrichtsbegleitenden Hilfsmitteln, finanzieller Förderung von Veranstaltungen sowie baulicher Maßnahmen erfolgen
 - c) eine Toiletten- und Fahrradwache organisieren und durchführen
 - d) hilfsbedürftige Schüler des Gymnasiums in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen unterstützen
 - e) eine Essenausgabe für Schüler organisieren und abwickeln
 - f) die Trägerschaft einer (Nach)Mittagsbetreuung „13+“ übernehmen, sofern dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist und sichergestellt ist, dass die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten aus einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Kasse zu entnehmen sind, ohne dass ein Rückgriff auf die anderen Vereinsmittel erfolgt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Es ist möglich Zweckbetriebe zu gründen. Es ist weiterhin möglich Zuschüsse zu verwalten und entsprechendes Personal - in Abstimmung mit der Schulleitung - einzustellen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Natürliche Personen besitzen in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht.
- (3) Juristische Personen besitzen kein Stimmrecht und werden nur als fördernde Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Beitritt entscheidet. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über die Mitgliederentwicklung zu erstatten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Schuljahresende
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - c) durch fristlose Kündigung durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten.
Die nächste Mitgliederversammlung muss darüber abschließend befinden bzw. kann auf Antrag des Gekündigten den alten Zustand wieder herstellen.
- (6) Ämter innerhalb des Vereins können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das volle Stimmrecht besitzen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Spätestens im November eines jeden Schuljahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Nennung einer Tagesordnung sowie Ort und Zeit ein. Die Einladung sollte zudem auf der Homepage des Gymnasiums veröffentlicht werden.
- (3) Der Vorstand hat auf begründeten Antrag von 25 v. H. der Vereinsmitglieder eine Versammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
 - a) die Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft und deren Vertreter,
 - b) die gewählten Vertreter einer Jahrgangsstufe und deren Vertreter,
 - c) ein Mitglied des Lehrerkollegiums,
 - d) ein Mitglied der Schülervertretung
 - e) der Direktor / die Direktorin der Schule
 - f) fördernde Mitglieder
- (6) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr zu berichten und eine Jahresrechnung vorzulegen.
Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Vergabe der Spenden und Einnahmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt jährlich einen oder mehrere Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
- (9) Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und optional einem oder zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sie führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf ihnen jedoch Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewährt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar mindestens zwei gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen der Vorstand, der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie der/die Direktor/in der Schule eine Person, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt.

§ 8 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (2) Die Einzelheiten der Mittelverwendung im Rahmen der Satzung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger schulischer Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit bei einem Auflösungsbeschluss bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen binnen 4 Wochen zu einer erneuten Versammlung einzuladen. Mit der Einladung ist bekannt zu geben, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (4) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen, so hat der Verein unverzüglich diesen Beschluss dem Finanzamt einzureichen, mit dessen Zustimmung er wirksam wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung (gültig ab 24. November 2025)

Geschäftsordnung des Vereins "Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Schweizer Allee e. V."

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt die Richtlinien für die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand legt in der im November des Schuljahres stattfindenden Mitgliederversammlung eine Übersicht über die an den Verein herangetragenen Wünsche hinsichtlich der Verwendung der Vereinsmittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber, hat jedoch einen Teil der zu erwartenden Einnahmen für unvorhergesehene Bedarfsfälle während des laufenden Schuljahres zurückzuhalten.
- (3) Außerhalb der zu Beginn des Schuljahres stattfindenden Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es sich um Einzelausgaben von nicht mehr als 1.000 € maximal jedoch 5.000 € im Geschäftsjahr handelt (Ad-hoc-Beschluss). An den Adhoc-Beschlussfassungen des Vorstandes sollten beratend der/die Schulleiter/in, der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Sprecher/in der Schülerversammlung beteiligt werden.
- (4) Vereinsmittel sollen nicht verwandt werden für Ausgaben, die in der Regel vom Schulträger zu übernehmen sind, und für allgemeine Zuschüsse zu Klassenfahrten. Eine Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler für die Teilnahme an einer Klassenfahrt ist jedoch möglich. Über die Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Schulleitung. Derartige Beschlüsse fallen nicht unter die Regelungen gem. Ziffer 3.